



Abteilung 6

An alle
Erhalter und Leitungen von
Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen,
Kinderhäusern und Heilpädagogischen Kindergärten

in der Steiermark

→ Bildung und Gesellschaft

Referat Kinderbildung und -betreuung

Bearb.: Christopher Haring
Tel.: +43 (316) 877-5445
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-78315/2022-332

Graz, am 01.06.2026

Ggst.: Zuschüsse für die Durchführung der Sprachförderung 2026/27

Sehr geehrter Erhalter!
Sehr geehrte Leitung!

Im Rahmen der *Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27* wird erneut der **Einsatz von zusätzlichen Fachkräften für die Durchführung der frühen sprachlichen Förderung** in Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen, Kinderhäusern und Heilpädagogischen Kindergärten gefördert.

Konkret betrifft das den Einsatz von zusätzlichem Fachpersonal zur

- Förderung von Kindern mit einem durch BESK KOMPAKT/BESK-DaZ KOMPAKT festgestellten Sprachförderbedarf (Priorität 1) und zur
- Förderung von Kindern ohne Sprachförderbedarf im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr (Priorität 2).

Für die Vergabe der Zuschüsse hat die Landesregierung eine Richtlinie beschlossen. Die Richtlinie ist auf der Homepage des Referates Kinderbildung und -betreuung www.kinderbetreuung.steiermark.at (Referat Kinderbildung und -betreuung/Pädagogische Qualitätsentwicklung/Beratung und Information/Frühe Sprachförderung/Förderungen „Frühe Sprachförderung“/Aktuelle Förderverfahren) abrufbar.

Förderbar sind:

1. Personalkosten:

Für die frühe sprachliche Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen kann zusätzliches Personal gemäß der in der Richtlinie geregelten Kriterien eingesetzt werden. Der maximale Stundensatz beträgt € 35,--.

Personal, das im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt wird, muss zusätzlich zum gesetzlich geregelten pädagogischen Personal der Einrichtung angestellt werden. Eine Stundenaufstockung durch hausinternes Personal zum Zweck der frühen sprachlichen Förderung ist zulässig.

Werden vom Förderungsnehmer geringere Leistungen erbracht als im Förderungsvertrag zuerkannt, werden die tatsächlich erbrachten Leistungen und Kosten zur Ermittlung der Förderungshöhe herangezogen.

Diesbezüglich gilt Folgendes:

Ab einer im Förderungsvertrag zuerkannten Wochenstundenanzahl im Ausmaß *einer* vollzeitbeschäftigten Sprachförderkraft, wobei eine Vollzeitäquivalenz (VZÄ) 40 Wochenstunden entspricht, ist eine Quote von mindestens 80 % der gewährten Stunden im Förderungszeitraum zu leisten. Wird diese Quote vom Förderungsnehmer unterschritten, kürzen sich die in Abs 1 lit a errechneten förderbaren Personalkosten um jenen Prozentsatz, um den die tatsächlich geleisteten Stunden die Quote unterschreiten.

Beispiel: 2.000 Stunden werden gewährt, die zu leistende Quote von mindestens 80 % beträgt somit 1.600 Stunden.

Situation 1: Es werden tatsächlich 1.700 anerkennungsfähige Stunden geleistet. Die Quote wurde erreicht, die förderbaren Personalkosten werden nicht gekürzt.

Situation 2: Es werden tatsächlich 1.500 anerkennungsfähige Stunden geleistet. Die Quote wurde um 5 % unterschritten, die förderbaren Personalkosten werden um 5 % gekürzt.

2. Overheadkosten:

Pro vollzeitbeschäftigter Sprachförderkraft (1 VZÄ entspricht 40 Wochenstunden) werden € 65,-- pro Woche anerkannt. Für Teilzeitbeschäftigte wird der aliquote Anteil anerkannt.

Beispiel: Von der Abteilung 6 werden 1.500 anerkennungsfähige Stunden ermittelt; $1.500 \text{ Stunden} / 40 (1 \text{ VZÄ}) * € 65,-- = € 2.437,50$.

Darüber hinaus werden in der Richtlinie die Förderungsvoraussetzungen, die Ermittlung der anerkennungsfähigen Kosten und der Förderungshöhe sowie die Reihung der Projekte geregelt.

Wesentliche Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses sind u. a.:

- Der Zeitraum für die Umsetzung der Fördermaßnahmen erstreckt sich vom 1. September 2026 bis 31. August 2027 oder Teile davon.
- Die Förderungsmaßnahmen umfassen für zumindest eine der angesuchten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einen Zeitraum von mindestens drei Monaten.
- Förderungswerber muss der Erhalter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, für die um Förderung angesucht wird, oder der von dem Erhalter Bevollmächtigte für die Durchführung der Sprachförderung, sein. Entsprechende Vollmachten und Zessionen sind der Abteilung 6 zu übermitteln.

Der Förderungswerber hat jedenfalls die Kosten für die Maßnahme, für die um Förderung angesucht wird, zu tragen.

- Die Vorlage von Zwischenberichten und des Schlussberichtes.

Call

Förderungsanträge können nur in den von der Abteilung 6 festgelegten Zeiträumen („Call“) eingebracht werden. Außerhalb eines Call-Zeitraums eingebrachte Förderungsanträge werden nicht berücksichtigt.

Diesbezüglich gilt Folgendes:

Calls werden in einen Beantragungszeitraum und einen Nachreichungszeitraum aufgeteilt:

- Im Beantragungszeitraum können Förderungsanträge eingebracht werden.
- Im Nachreichungszeitraum können jene Förderungsanträge, die im Beantragungszeitraum fehlerhaft bzw. unvollständig eingebracht wurden, verbessert werden.

Eine Verbesserung bzw. Nachreichung von Unterlagen außerhalb dieses Zeitraumes wird nicht berücksichtigt.

Der Call ist für folgenden Zeitraum vorgesehen:

Beantragungszeitraum:

29. Juni 2026 (7:00 Uhr) bis 3. Juli 2026 (12:00 Uhr)

Nachreichungszeitraum:

3. Juli 2026 (12:00 Uhr) bis 10. Juli 2026 (12:00 Uhr)

Der Link zum Förderungsantrag befindet sich auf der Homepage des Referates Kinderbildung und -betreuung www.kinderbetreuung.steiermark.at (Referat Kinderbildung und -betreuung/Pädagogische Qualitätsentwicklung/Beratung und Information/Frühe Sprachförderung/Förderungen „Frühe Sprachförderung“/Aktuelle Förderverfahren).

Für die Gewährung der Förderung ist zusätzlich verpflichtend das „Berechnungsbeiblatt zum Förderungsantrag“, welches auf der oben angegebenen Homepage abrufbar ist, vollständig zu übermitteln.

Informationsveranstaltungen

Die Abteilung 6 bietet als Serviceleistung drei Informationsveranstaltungen zum Call an. Die Termine finden online statt und dienen der allgemeinen Information zur Antragstellung. Weiters besteht die Möglichkeit, offene Fragen zur Beantragung zu klären. Die Teilnahme ist freiwillig.

Folgende Termine stehen zur Auswahl:

Informationsveranstaltung 1: 3. Juni 2026, 9:00-11:00 Uhr

Informationsveranstaltung 2: 8. Juni 2026, 12:45-14:45 Uhr

Informationsveranstaltung 3: 10. Juni 2026, 10:00-12:00 Uhr

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich; die Zugangsdaten sind Homepage des Referates Kinderbildung und -betreuung www.kinderbetreuung.steiermark.at (Referat Kinderbildung und -betreuung/Pädagogische Qualitätsentwicklung/Beratung und Information/Frühe Sprachförderung/Förderungen „Frühe Sprachförderung“/Aktuelle Förderverfahren) abrufbar.

Für weitere Fragen stehen Ihnen

- Herr Christopher Haring (christopher.haring@stmk.gv.at, 0316/877-5445),
- Frau Anneliese Lilleg (anneliese.lilleg@stmk.gv.at, 0316/877-3817),
- Frau Katinka Pirstl, MA (katinka.pirstl@stmk.gv.at, 0316/877-2186) und
- Frau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Simone Scheiner-Posch, MA (simone.scheiner-posch@stmk.gv.at, 0316/877-6450)

gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Die Abteilungsleiterin i.V.

Mag. Franz Schober

(elektronisch gefertigt)